

## Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 28. Februar 2017

172

GRG Nr.	16	EA 21	77
---------	----	-------	----

**Einfache Anfrage von Dominik Diezi, Christine Steiger Eggli, Sabina Peter-Köstli, Cornel Inauen, Alex Frei und Pascal Schmid vom 11. Januar 2017**

**"Wie weiter am Bezirksgericht Kreuzlingen – und allgemein in der erstinstanzlichen Zivil- und Strafrechtspflege?"**

### Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat beantwortet die gestellten Fragen wie folgt:

#### Frage 1

Beim Bezirksgericht Kreuzlingen ist zurzeit der wohl umfangreichste je geführte Strafprozess im Kanton Thurgau anhängig. Angeklagt sind 14 Beschuldigte, unter anderem der Tötung, der Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz, der Menschenerschleusungen, der Erpressung sowie weiterer Delikte. Die Staatsanwaltschaft geht von einer gut organisierten kriminellen Gruppierung aus. Die Hauptverhandlung in dieser Strafsache wird in Fünferbesetzung durchgeführt und hat am 20. Februar 2017 begonnen. Sie wird voraussichtlich bis Anfang Dezember 2017 dauern. Geplant sind zwischen dem 20. Februar 2017 und dem 6. Dezember 2017 insgesamt 94 Verhandlungstage. Die Verfahrensleitung dieses Straffalles liegt beim Vizepräsidenten des Bezirksgerichts Kreuzlingen. Aufgrund der grossen Anzahl der angeklagten Beschuldigten und um die nötigen Sicherheitsvorkehrungen treffen zu können, wird das Strafverfahren nicht in den Räumlichkeiten des Bezirksgerichts Kreuzlingen durchgeführt.

Das Gesamtpensum der Berufsrichterinnen und Berufsrichter des Bezirksgerichts Kreuzlingen beträgt gemäss der Verordnung des Obergerichts über die personelle Organisation der Bezirksgerichte (RB 173.12) 280 %. 20 % dieses Beschäftigungsgrades wurden gestützt auf § 4 Abs. 2 der zitierten Verordnung auf die Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber des Bezirksgerichts Kreuzlingen übertragen. Die Präsidentin und der Vizepräsident des Bezirksgerichts Kreuzlingen haben deshalb normalerweise ein Pensum von je 80 %, dasjenige des weiteren Berufsrichters beträgt 100 %.

Da der Vizepräsident bis Ende 2017 die Verhandlungen im Fall "Kümmertshausen" leiten wird, werden ihm seit November 2016 keine neuen Verfahren mehr zugeteilt. Diese werden – ebenso wie die summarischen Verfahren – nun durch die Gerichtspräsidentin und den dritten Berufsrichter bearbeitet.

Angesichts dieser Situation wird es zwangsläufig zu Verzögerungen in gewissen Verfahren kommen, zumal Prioritäten gesetzt werden müssen. Zudem wird es auch nach Abschluss des erwähnten Straffalls mehr als ein Jahr dauern, bis alle Pendenzen aufgearbeitet sein werden. Besondere Probleme würden sich insbesondere dann stellen, wenn weitere grössere Straffälle eingingen, da das Bezirksgericht Kreuzlingen kaum in der Lage wäre, für solche Fälle noch eine Fünferbesetzung zu erreichen.

Das Obergericht bewilligte im Hinblick auf den Fall "Kümmertshausen" einerseits eine Erhöhung des Beschäftigungsgrades der Gerichtspräsidentin und des Vizepräsidenten auf je 90 % und andererseits die Anstellung eines ausserordentlichen Gerichtsschreibers. Ausserdem hat das Obergericht bezüglich eines Falls des Bezirksgerichts Kreuzlingen entschieden, dass es als Aufsichtsbehörde gestützt auf die bestehenden Rechtsgrundlagen ein Ersatzgericht in Ausnahmefällen auch dann bestellen kann, wenn ausserhalb von Ausstandsgründen eine besondere Situation gegeben ist, wie etwa wenn ein Gericht zufolge Überlastung nicht in der Lage ist, einen dringenden Straffall z.B. bei Haftsachen innert nützlicher Frist zu erledigen.

Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass der vorliegend zur Diskussion stehende Fall das Bezirksgericht Kreuzlingen vor eine sehr grosse Belastungsprobe stellen wird. Angesichts der vorgängig dargelegten Massnahmen ist er jedoch der Auffassung, dass es dem Gericht gelingen sollte, diese Herausforderung zu bewältigen. Allerdings ist davon auszugehen, dass es bei anderen Prozessen zu Verzögerungen kommen wird, die indessen aufgrund der geltenden Organisation der Bezirksgerichte und der zur Verfügung stehenden Mittel in Kauf zu nehmen sind.

## **Frage 2**

Die Einsetzung von ausserordentlichen Gerichtsschreiberinnen oder Gerichtsschreibern erleichtert die Arbeit der Berufsrichterinnen und Berufsrichter. Ihnen können Verfahren zur Abklärung von Rechtsfragen vorgelegt werden. Sie sind zudem verantwortlich für die Protokollierung der Verhandlungen und die Begründung der Entscheide. Allerdings kommen den Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreibern keinerlei Verfahrensleitungs Kompetenzen zu. Sie können weder verfahrensleitende Entscheide unterzeichnen noch Verfahren leiten, mündliche Verhandlungen in summarischen, vereinfachten und ordentlichen Verfahren durchführen und entscheiden. Die Verfahrensleitung und die Durchführung der Verhandlungen obliegen den Berufsrichterinnen und Berufsrichtern. Auch wenn die Gerichtsschreiberinnen und -schreiber bedeutende hilfreiche Vorbereitungsarbeiten leisten, hat die zuständige Richterin bzw. der zuständige Richter die Unterlagen dennoch sorgfältig zu studieren, um dem gesetzlichen Auftrag, die Verhandlung durchzuführen und allenfalls auch einen Einigungsversuch zu unternehmen, nachzukommen. Nachdem der Vizepräsident des Bezirksgerichts Kreuzlingen durch den Fall

"Kümmertshausen" für das Jahr 2017 absorbiert sein wird, dürfte diese Vakanz auch durch die Anstellung eines ausserordentlichen Gerichtsschreibers nicht ganz kompensiert werden können. Insofern vermögen die unter Frage 1 erwähnten und derzeit gesetzlich möglichen Massnahmen die Belastung in Fällen wie den vorliegend zur Diskussion stehenden nicht ohne Leistungseinbussen aufzufangen.

### **Frage 3**

Seit der Einführung der Schweizerischen Prozessordnungen per 1. Januar 2011 ist die Geschäftslast der „Laienrichterinnen und Laienrichter“ der Bezirksgerichte (Bezirksrichterinnen und Bezirksrichter) massiv gesunken. Beim Bezirksgericht Kreuzlingen kann für sie durchschnittlich von einem Gerichtstag pro Woche ausgegangen werden. Im Straffall "Kümmertshausen" werden die involvierten Bezirksrichterinnen und Bezirksrichter indessen nun drei bis vier Tage pro Woche engagiert sein. Hinzu kommen das Aktenstudium (das Verfahren umfasst rund 500 Bundesordner) sowie die zahlreichen Beratungen. Dieses Pensum ist je nach Beruf und Anstellung nur mit grossen Schwierigkeiten zu leisten und für die gewählten Bezirksrichterinnen und Bezirksrichter in der Regel nur schwierig zu bewältigen. Allerdings verfügt das Bezirksgericht Kreuzlingen über Bezirksrichterinnen und Bezirksrichter, die sich für die zeitliche Belastung des vorliegend zur Diskussion stehenden Falles freimachen konnten, was als nicht selbstverständlich zu bezeichnen ist. Eine Bezirksrichterin musste jedoch aus beruflichen Gründen eine Absage erteilen. Sie konnte indessen durch eine Suppleantin ersetzt werden. Dies ist indessen ausserordentlich, da die Suppleantinnen und Suppleanten des Bezirksgerichts Kreuzlingen im Normalfall lediglich zwei- bis fünfmal pro Jahr eingesetzt werden. Da die Staatsanwaltschaft Kreuzlingen den Straffall "Kümmertshausen" frühzeitig ankündigte, konnte mit den Bezirksrichterinnen und Bezirksrichtern sowie den Suppleantinnen und Suppleanten frühzeitig das Gespräch gesucht und abgeklärt werden, ob ihnen die Teilnahme an diesem Verfahren überhaupt möglich sei.

### **Frage 4**

Die Probleme des Ausfalls von Berufsrichterinnen und Berufsrichtern wegen Krankheit, Unfall oder Schwangerschaft einerseits sowie der Belastung mit grossen Fällen andererseits, die zu massiven Verzögerungen bei anderen Verfahren des betroffenen Gerichts führen können, sind dem Regierungsrat bekannt. Aus diesem Grunde hat er in der Beantwortung der Motion vom 14. August 2013 "Ergänzung des Gesetzes über die Zivil- und Strafrechtspflege (ZSRG)" (12/MO20/157) auch in Aussicht gestellt, dass im Rahmen der bevorstehenden Revision des Gesetzes über die Zivil- und Strafrechtspflege (ZSRG; RB 271.1) geprüft werde, ob solche Engpässe mittels einer Kompetenzerweiterung zu Gunsten der Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber in § 7 ZSRG gelöst werden könnte. Denkbar wäre beispielsweise, dass diese Funktionärinnen und Funktionäre vom Obergericht für eine begrenzte Zeit mit gewissen richterlichen Befugnissen ausgestattet werden.

**Frage 5**

Der Regierungsrat hat in seinen Richtlinien für die Regierungstätigkeit in der Legislaturperiode 2016-2020 unter Ziff. 4.1.3.4 eine Überprüfung der Justizorganisation aufgrund der Erfahrungen mit den Schweizerischen Prozessordnungen seit 2011 und eine entsprechende Anpassung – soweit notwendig – angekündigt. In diesem Zusammenhang soll auch die unter Frage 4 erwähnte Prüfung vorgenommen werden. Soweit es die übrigen Rechtsetzungsvorhaben beim Departement für Justiz und Sicherheit ermöglichen, sollen die entsprechenden Abklärungen im Verlaufe des Jahres 2017 gestartet werden.

Die Präsidentin des Regierungsrates

*Monika Knill*

Der Staatsschreiber

*Dr. Rainer Gonzenbach*